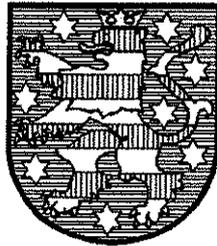


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED] bis,

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den an das Verwaltungsgericht abgeordneten Richter am Sozialgericht Bleisch als
Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **15. Dezember 2017** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nrn. 3-6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.04.2017 verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte und der Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zu Hälfte.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am [REDACTED].1988 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehörigkeit, arabischer Volkszugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit.

Er reiste nach eigenen Angaben am 2.11.2015 über Österreich in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 03.06.2016 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 1.07.2016 trug er im Wesentlichen vor, dass er vor seiner Ausreise aus dem Irak in Bagdad gelebt habe. Er hätte ab 2007 bei der Polizei gearbeitet, bis er im Jahr 2009 auf dem Heimweg von einem Auto überfahren wurde, in dem vier bewaffnete Männer saßen. Er sei danach dienstunfähig gewesen, habe aber noch Gehalt bekommen. Ab 2013 sollte er wieder den Dienst antreten, obwohl die zuständige Kommission einen Behinderungsgrad von 20% festgestellt hatte. Er sei aber nicht mehr zum Dienst erschienen. Ende 2013 sei er von einer Miliz (Al Alhaq) angesprochen worden, um sie bei dem Kampf gegen den IS zu unterstützen. Er wollte dies aber nicht, obwohl ihm ein hohes Gehalt angeboten wurde. Er habe versucht sie zu vertrösten und habe auf seine Verletzung hingewiesen. Die Miliz hätte geantwortet, dass er nicht kämpfen müsse, sondern Anfänger an der Waffe ausbilden könne. Er sei ein zweites Mal im Februar oder März von einer anderen Miliz angesprochen und bedrängt worden, habe aber wiederum abgelehnt. Ca. zwei Monate später sei er an einem Kontrollpunkt einer Miliz angehalten und verprügelt und an eine Polizeistreife übergeben worden. Die Kollegen hätten jedoch Mitleid mit ihm gehabt und ihn abgesetzt, statt zur nächsten Polizeistation zu bringen. Er habe sich ständig bei Verwandten in Bagdad aufgehalten und unauffällig verhalten, bis er am 14.10.2015 von Bagdad nach Istanbul geflogen und auf dem Landweg weiter nach Deutschland gereist sei.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 04.04.2017, dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 06.04.2017 zugestellt, wurde dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2) und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3). Das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wurde nicht festgestellt (Nr. 4). Dem Kläger wurde die Abschiebung binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung in den Irak angedroht (Nr. 5) und ihm gegenüber eine Einreise- und Aufenthaltssperre von 30 Monaten verhängt (Nr. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass der Kläger keine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung vorgetragen habe. Der Kläger befürchte allgemein Verfolgung durch die Polizei oder schiitische Milizen. Er müsse keine konkrete persönliche Verfolgung zwecks Wiederaufnahme des Polizeidienstes befürchten, da er für dienstuntauglich erklärt worden sei. Aber auch hinsichtlich der Verfolgung durch Milizen sei der Vortrag nicht glaubwürdig, da der Kläger sich nach dem Vorfall an dem Kontrollpunkt noch fast 1 ½ Jahre in Bagdad aufgehalten habe. Aus dem gleichen Grund sei ein subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG zu verneinen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG lägen nicht vor, da in Bagdad zwar ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrsche, aber dem Kläger keine erheblichen individuellen Gefahren drohten, da keine in der Person liegenden gefahrerhöhenden Merkmale vorhanden seien.

Mit Schriftsatz vom 18.04.2017, beim Verwaltungsgericht Weimar per Fax am 19.04.2017 eingegangen, hat der Kläger durch seine Bevollmächtigten Klage erhoben und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1 sowie 3 bis 6 des Bescheids vom 04.04.2016 zu verpflichten,

dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegt.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 19.09.2017 hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Ergänzend wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegte Behördenakte der Beklagten, die Erkenntnisquellenliste Irak, Stand Dezember 2017, und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 15.12.2017 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurden die Beteiligten bei der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG, jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG. Der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Dabei muss die Verfolgung auf einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG abschließend bezeichneten Verfolgungsgründen beruhen. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom

Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschl. internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage sind oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des Gerichts kein Verfolgungsgrund im obengenannten Sinn gegeben. Der Kläger behauptet selber nicht vom Staat oder den Milizen wegen seiner religiösen Zugehörigkeit, seiner politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe verfolgt worden zu sein oder aus religiösen oder politischen Gründen nicht mit den Milizen zusammenarbeiten zu wollen, sondern weil er „mit Militär und Waffen nichts mehr zu tun haben möchte“.

2. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf subsidiären Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG, da er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Bei der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 4 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausge-reist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Bedrohung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen.

Es kommt in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 3 AsylG darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des

Betroffenen Furcht vor einem ernsthaften Schaden hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 32).

Nach Überzeugung des Gerichts hat der Kläger stichhaltig dargelegt, dass ihm bei seiner Rückkehr ein ernsthafter Schaden i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht. Dabei kann es dahinstehen, ob der Kläger noch mit staatlicher Verfolgung wegen seines unerlaubten Entfernens vom Dienst rechnen muss, denn ein unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG kann auch gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3c Nr. 2 und 3 AsylG von Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Der Kläger hat detailliert und plausibel davon berichtet, dass schiitische Milizen versucht haben ihn für ihre Seite anzuwerben, da er von den britischen und amerikanischen Streitkräften an der Waffe ausgebildet wurde. Es wurden auch Drohungen gegen ihn ausgesprochen. Zwar konnte er sich durch Hinhalten und Verstecken bei Verwandten zunächst dem entziehen, wurde aber schließlich an einem Kontrollpunkt erkannt und wurde misshandelt. Dies könnte bei einer Rückkehr nach Bagdad jederzeit wieder passieren. Der Kläger muss nach Ansicht des Gerichts daher mit einem ernsthaften Schaden bis hin zu seiner Tötung rechnen.

Die seit dem Zusammenbruch der regulären irakischen Armee ab 2014 unter dem Dachverband der „Popular Mobilization Forces (PMF)“ zusammengeschlossenen schiitischen Milizen stellen eine Organisation dar, die den Staat Irak mit Ausnahme der autonomen kurdischen Gebiete beherrscht. Formal gehören sie zwar zum Komitee der Volksmobilisierung, das dem Ministerpräsidenten Al-Abadi untersteht, jedoch hat das von dem Politiker Badr dominierte Innenministerium maßgeblichen Einfluss (vgl. Länderinformationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 24.08.2017, Seiten 73 und 78, Erkenntnisquellen Irak). Die Milizen werden wiederum vom Iran finanziert, bewaffnet und ausgebildet und bilden somit einen „Staat im Staat“.

Insbesondere in Bagdad üben die Milizen erhebliche Macht aus. Vgl. hierzu Informationsblatt BFA, Seite 84:

„Die PMF-Milizen, die ursprünglich entstanden sind, um den IS zu bekämpfen -andere gab es allerdings auch schon vor dem IS-, verrichten nun in den Stadtvierteln von Bagdad Polizeiarbeit. Dadurch konkurrieren sie mit der regulären Polizei, missachten die Gesetze und verhalten sich oft eher wie mafiose Gruppen. Im September 2016 kam es im Zafaraniyah-Viertel sogar zu einem Kampf zwischen schiitischen Milizen und der örtlichen Polizei. Die Milizen erschweren zunehmend die Arbeit der lokalen Polizeikräfte. Führungskräfte der Polizei sind

gezwungen, mit den führenden Vertretern der Milizen, die in ihren Stadtvierteln operieren, zu kooperieren, gesetzt den Fall die Viertel befänden sich überhaupt unter Polizeikontrolle.“

Daher kann der Kläger auch nicht mit Schutz i.S.v. § 4 Abs. 3, § 3d AsylG rechnen.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter infolge einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG). Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr, damit in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris Rn. 13, 16).

Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Begriffe im humanitären Völkerrecht, insbesondere unter Heranziehung der in Art. 3 der Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht 1949 und des zur Präzisierung erlassenen Zusatzprotokolls II von 1977 auszulegen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 24.06.2008 - 10 C 43.07 - juris zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F.). Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u.a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann überdies landesweit oder regional (z.B. in der Herkunftsregion des Klägers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 - 10 C 43.07 - juris).

Eine Individualisierung der Gefahr kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben, wie etwa einer berufsbedingten Nähe zu einer Gefahrenquelle oder einer bestimmten religiösen Zugehörigkeit. Wenn solche individuellen gefahrerhöhenden Umstände fehlen, kann eine entsprechende Individualisierung ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer

ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Dies setzt aber ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt voraus. Permanente Gefährdungen der Bevölkerung und schwere Menschenrechtsverletzungen im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts reichen für sich allein nicht aus (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, juris Rn. 18; BVerwG, Urt. v. 13.02.2014 - 10 C 6/13 -, juris Rn. 24).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe und der vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen liegen zwar derzeit in der Heimatregion des Klägers, der Stadt Bagdad, bewaffnete Auseinandersetzungen vor, diese erreichen aber nicht einen so hohen Gefahrengrad, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Dezember 2016, des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Februar 2017).

In der Person des Klägers liegen jedoch gefahrerhöhende Umstände vor, da er aufgrund seiner polizeilichen und militärischen Vorkenntnisse mit einer zwangsweisen Rekrutierung durch die Milizen rechnen muss, was ihn wiederum zum bevorzugten Ziel gegnerischer Milizen machen würde.

Es besteht kein interner Schutz nach § 4 Abs. 3, § 3e AsylG. Es gibt für den Kläger keinen Teil seines Herkunftslandes, in dem keine Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht und in den er sicher und legal reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Zum einen beherrschen die Milizen bis auf die autonomen Regionen Kurdistans nahezu alle Teile des Iraks, zum anderen, unterstellt es gibt noch Regionen in denen die Macht der Milizen nur gering ausgeprägt ist oder zumindest der Kläger sicherer ist, weil er dort nicht bekannt ist, ist der Kläger wohl aufgrund seiner körperlichen Gebrechen noch auf die Unterstützung von Verwandten angewiesen, die alle in Bagdad wohnen.

Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen ist die Region Kurdistan-Irak für arabischstämmige Iraker ohne verwandtschaftliche Beziehungen in die Region Kurdistan-Irak keine inländische Fluchtalternative, da die Flüchtlingslager extrem überfüllt sind, bereits humanitäre Notsituationen im Entstehen sind und die Verantwortlichen der Region Kurdistan-Irak mittlerweile nur noch Kurden oder Araber mit einem kurdischen Bürgern in die Provinzen lassen (vgl. insbesondere: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Re-

publik Irak, 02.02.2017; UNHCR, UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak, 14.11.2016; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt Irak, 08.04.2016).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bleisch